

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs
Studiengang: Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, M.Ed.
Hochschule: Universität Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

Teilstudiengänge:

Physik, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Kombinationsstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Physik, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Kombinationsstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, M.Ed.

[Keine Angabe]

3. Begründung

Kombinationsstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtergremium eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer zusätzlichen Auflage avisiert. Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage:

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit muss durch Zuordnung von ECTS-Punkten an geeigneter Stelle ausgewiesen werden. Der Masterarbeit sind dabei 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zuzuordnen. (§ 8 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine aktualisierte Fassung der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“, des fachspezifischen Teils Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung dieser Prüfungsordnung und der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Pädagogik“ vorgelegt. Die Masterarbeit umfasst nun 15 ECTS-Leistungspunkte. Dazu wurden im fachspezifischen Teil Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtungen zwei Kürzungen vorgenommen. Das Modul Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung wurde um zwei Semesterwochenstunden und zwei Leistungspunkte gekürzt und das Modul Allgemeine Schulpraktische Studien wurde um einen Leistungspunkt gekürzt. Letzteres wurde bei gleichbleibender Praktikumsdauer durch Entfallen der Prüfungsleistung (Anfertigung eines Praktikumsberichts) erreicht.

Damit kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“, der fachspezifische Teil Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung dieser Prüfungsordnung und die Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Pädagogik“ jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Physik, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der fachspezifische Teil Physik der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ und die Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Physik“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

